

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Sekretariat

Bundeshaus
CH-3003 Bern

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung der Bundesverfassung betr.
Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene**

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Mitglieder,

wir erlauben uns, Ihnen folgende Stellungnahme des Club Helvétique (CH) zu unterbreiten:

1. Der CH stellt sich voll hinter die Bemühungen, eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz auch gegenüber Bundesgesetzen einzuführen. Wir nennen unten unter Ziffer 7 eine Variante zur von ihrer Kommission vorgeschlagenen Streichung von Art. 190 BV, die wir als gleichwertige Möglichkeit für die Realisierung eines solchen Vorhabens betrachten. Vor allem liegt uns aber daran, auf die Dringlichkeit des Anliegens hinzuweisen.
2. Am wichtigsten erscheint uns, dass jedenfalls für die für den Einzelnen bedeutsamsten Teile der Bundesverfassung, ganz besonders für die Grundrechte, auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber eine gerichtliche Durchsetzung ermöglicht wird. Dem Bundesgericht soll jedenfalls die Zuständigkeit eingeräumt werden, in *konkreten Streitfällen* Bundesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit den Grundrechten der Bundesverfassung bzw. mit den in der BV festgehaltenen verfassungsmässigen Rechten des Einzelnen zu überprüfen und allenfalls der Verfassung zur Durchsetzung zu verhelfen (sog. konkrete Normenkontrolle).
3. Ob über eine konkrete Normenkontrolle hinaus auch eine abstrakte Normenkontrolle notwendig oder wünschbar sei, d.h. ob Bundesgesetze nicht nur im Anwendungsfall, sondern auch direkt im Anschluss an ihren Erlass der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts unterstellt werden sollen, möchten wir offen lassen. Gegenüber den Kantonen wird eine solche abstrakte Normenkontrolle erfolgreich praktiziert.
4. Die bereits praktizierte Überprüfung von Bundesgesetzen (wie des übrigen Bundesrechts) auf seine Übereinstimmung mit internationalem Recht, das dem Schutz der Menschenrechte dient (also insbesondere EMRK, UNO-Pakt II, Kinderrechtskonvention), wird durch die vorgeschlagene Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit bekräftigt.
5. Die heutige Rechtslage führt jedoch zum völlig unbefriedigenden Ergebnis, dass nur die Grundrechte, die mit internationalen Menschenrechtsgewährleistungen übereinstimmen, vom Bundesgericht gegenüber dem Bundesgesetzgeber durchgesetzt werden können, nicht aber

zahlreiche andere Grundrechte, die in der Bundesverfassung verbrieft sind, wie die Eigentumsgarantie, die Wirtschaftsfreiheit, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot, die Wahrung von Treu und Glauben, die Garantie der informationellen Selbstbestimmung, die Hilfe in Notlagen, die Garantie der politischen Rechte sowie der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. In all diesen Fällen ist das Gericht heute an die Bundesgesetze gebunden, und es ist ihm der unmittelbare Rückgriff auf die Bundesverfassung verwehrt. Diese Aufspaltung im Grund- und Menschenrechtsschutz muss beseitigt werden.

6. Die Streichung des impliziten Verbots der heutigen BV, Bundesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der höchsten Rechtssetzungsstufe im Landesrecht, nämlich der Verfassung, zu prüfen und den Vorrang der Verfassung durchzusetzen, würde mit dem Beschluss der Verfassungsänderung (also der Streichung oder Änderung von Art. 190 BV) rechtswirksam (Art.195 BV). Das Bundesgericht wird in seiner Rechtsprechung in differenzierter Weise und mit angemessener Zurückhaltung gegenüber dem Bundesgesetzgeber die neue Rechtslage konkretisieren.

7. Die von Ihrer Kommission in den Vordergrund gestellte Streichung des Art. 190 BV ist *eine* Möglichkeit, das Anliegen der Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber Bundesgesetzen auf einfache Weise zu verwirklichen. Damit würde eine historisch bedingte, heute aber überholte Höhergewichtung des Parlaments gegenüber dem Bundesgericht beseitigt. Die Ungleichheit entspricht in keiner Weise mehr einem modernen Verständnis der Gewaltenteilung in einer rechtsstaatlichen Demokratie. Wie das Parlament zusammen mit dem Volk in der Rechtsetzung die oberste Instanz ist, müssen es die Gerichte in der Rechtsanwendung uneingeschränkt sein.

Als gleichwertige Variante schlägt der CH eine kleine Ergänzung des Art.190 BV vor, indem ein fundamentaler Teil der Verfassung, nämlich die Grundrechte, als zusätzlicher Massstab der bundesgerichtlichen Tätigkeit festgehalten würde. Der neue Art. 190 BV würde demnach lauten: „Bundesgesetze, die Grundrechte (dieser Verfassung) und das Völkerrecht sind für das Bundesgericht massgeblich.“

Als Vorteil dieser Variante betrachten wir, dass deutlicher wird, dass mit der Revision etwas Neues eingeführt wird (nämlich die Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber Bundesgesetzen mit Bezug auf die Grundrechte der Bundesverfassung). Es wird klar gesagt, welche Teile der BV vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auch gegenüber dem Gesetzgeber durchzusetzen sind. Die Variante belässt zudem dem Völkerrecht seine verfassungsrechtliche Stellung im Rahmen der für das Bundesgericht auch gegenüber Bundesgesetzen massgeblichen Rechtsquellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Club Helvétique

Jörg Paul Müller

Giusep Nay

René Rhinow

Korrespondenzadresse: Jörg Paul Müller, Kappelenring 42a, 3032 Hinterkappelen